Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Unsere Zeit, Zeitschrift herausgegeben von Gottschall.

Das Märzheft 1867 enthält eine Charakteristik der österreichischen und preußischen Armeen und der hervorragenden Führer in beiden, die trotz unwesentlicher sachlicher Irrthümer (z. B. hat General v. Steinmetz die Campagne 1815 mitgemacht und 1848 zwei Bataillone des 2. Inf. Regts. in Schleswig kommandirt) das beste ist, was in dieser Richtung über den Krieg geschrieben worden.

Lieut.-Colonel Cooke. — A short sketch of the campaign in Austria of 1866. London. Mitchell. Neuerdings ins Deutsche übersetzt.

La Campagna dell 1866 in Italia. 1 vol. e documenti, con carte e piani. Torino e Firenzi, Cassone et Comp.

F. v. M.

R. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum. 8. 74 S. Berlin 1867, Mittler.

Der Verfasser dieser trefflichen Untersuchungen bespricht zunächst die handschriftlichen Verhältnisse der Lex Saxonum und kommt dabei zu dem Ergebniß, daß die vier bekannten Handschriften (denn Lindenbrogs Ausgabe hat keinen selbständigen Werth) zwar auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen, unter einander aber unabhängig sind; nur cod. 2 und 3 sind wieder aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen. Dem Urtext am nächsten steht die von Herold benutzte Handschr., deren Eintheilung in Titel und Kapitel aber von dem Herausgeber herrührt; dann folgt cod. 1 und die Quelle von cod. 2 und 3. Diese Untersuchungen des Verf. sind um so dankenswerther, als die Ausgabe von Merkel leider die gewohnte Sorgfalt dieses Herausgebers vermissen läßt, auf falscher Auffassung der Textverhältnisse beruht und selbst in den einzelnen Lesarten nicht ganz zuverlässig ist. Namentlich die äußeren Gründe, auf welche Merkel seine Dreitheilung der Lex stützt, erweisen sich als durchaus hinfällig; innere Gründe ergeben, daß die ersten 60 Kapitel das Werk eines und desselben Verfassers, dagegen die 6 letzten Kapitel und eine c. 16 eingeschobene Glosse (multa-maiori) etwas später von anderer Hand hinzugefügt sind.

Um die Abfassungszeit beider Stücke bestimmen zu können, geht der Verf. ausführlich auf ihr Verhältniß zu der fränkischen Reichsgesetzgebung für Sachsen ein, wobei er, was besondere Anerkennung verdient, namentlich die politischen Motive des Gesetzgebers berücksichtigt — eine Methode, die, wie erbärmlich sie auch kürzlich von anderen gehandhabt worden

ist, doch nie außer Acht gelassen werden sollte. Von großem Interesse sind namentlich die Ausführungen des Verf. über das Münzwesen und die ständischen Verhältnisse, wobei sich ihm für die L. S. das Resultat ergiebt, daß die vorzugsweise den Adel berücksichtigende Darstellung des Strafrechts durch die Gleichstellung des sächsischen Edeln mit dem freien Franken herbeigeführt wurde. Zwischen dem Reichsrecht und der Lex zeigen sich mehrfach auffallende Widersprüche, besonders in der Behandlung der Faida, des Asylrechts und der Brandstiftung; die Lex kann daher unmöglich als ein officielles Rechtsbuch angesehen werden, sie ist eine Privatarbeit, die vielleicht durch Karls des Großen Bemühungen, sämmtlichen seiner Herrschaft unterworfenen Stämmen geschriebene Rechtsquellen zu verschaffen, veranlaßt wurde. Entstanden ist die Lex Saxonum jedenfalls noch unter Karl, das geht aus dem ganzen Charakter derselben hervor, aber vor dem Jahre 811, denn seitdem hatte Karl nur noch einen Sohn, während c. 24 von den filii regis Francorum spricht. Als frühesten Termin für die Abfassung gewinnt der Verf. das Jahr 803 durch den Nachweis, daß c. 51—53 die Capitula quae in lege Ripuaria mittenda sunt vom Jahr 803, zum Theil selbst wörtlich, benutzt sind. Dazu stimmt auch der Umstand, daß die beiden Kapitularien von 785 und 797 die L. S. noch nicht kennen; ihre Hinweisungen auf das sächsische Recht gelten nur dem Gewohnheits- nicht dem geschriebenen Recht. Die L. S. dagegen berücksichtigt die durch jene geschaffene Rechtsordnung, namentlich entspricht ihr fredus den durch das zweite Kapitular eingeführten Bannbußen. (Vgl. S. 58 ff.) Die sechs letzten Kapitel nebst der Glosse in c. 16, deren einheitlicher und von den übrigen abweichender Charakter sofort ins Auge fällt, setzt der Verf. wenig später als den voraufgehenden Haupttheil.

Das Urtheil des Verf. über den Inhalt der Lex ist wohl ein zu ungünstiges, wenn wir ihm auch darin beistimmen müssen, daß die Benutzung derselben die strengste Kritik erfordert. Die Bestimmungen über Erbrecht und eheliches Güterrecht erscheinen durchaus zuverlässig und ganz frei von fränkischen Einflüssen, auch sind sie nicht zu sehr generalisirt, wie der Verf. mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeiten des späteren Rechts anzunehmen geneigt ist (S. 68). Denn wie mit dem Alter des Baumes die Zahl der Zweige zunimmt und diese sich immer weiter von der gemeinsamen Wurzel entfernen, so begegnen wir auch im Recht wie in der

Sprache einem beständigen Fortschritt von der Einheit zur Mannigfaltigkeit, erst die neueste Zeit hat sich dem mit Erfolg entgegengestämmt. Die L. S. hebt die Abweichungen des westfälischen Rechts vom ostfälischen hervor; weiter sind die particularrechtlichen Verschiedenheiten in jenem Zeitalter aber sicher noch nicht gegangen. Hier und da geht der Verf. auch in der Annahme fränkischen Rechts etwas zu weit, z. B. wenn er c. 65 für ganz und gar fränkisch erklärt (S. 70); daß die Stelle sächsisch ist, geht aus dem uxorem emere hervor, denn bei den Franken war zu jener Zeit selbst schon der symbolische Muntkauf veraltet.

Abgesehen von diesen und ähnlichen geringen Ausstellungen haben wir dem Verf. unsere vollste Zustimmung zu seinen ebenso tiefen wie scharfsinnigen Untersuchungen auszusprechen. Die Schrift zeigt, was ein Historiker leisten kann, wenn er zugleich Jurist ist, und der Jurist erkennt an ihr deutlich die Nothwendigkeit eingehender geschichtlicher Studien.

R. S.

Lehmann, Dr. Max, De annalibus qui vocantur Colonienses maximi quaestiones criticae. 70 S. Berolini 1867.

Die vorliegende durch Fleiß und Scharfsinn ausgezeichnete Berliner Dissertation verdankt ihre Entstehung der Anregung Jaffés. Ihr Verf. unternimmt es betreff der für die staufische Zeit so hoch bedeutsamen Kölner Annalen nachzuholen, was Karl Pertz, der Herausgeber derselben in den Monumenten, versäumt; die Fragen über den Autor, die Quellen, die Glaubwürdigkeit unserer Annalen finden hier eine eingehende, in vielen Punkten darf man wohl sagen abschließende Behandlung. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den Handschriften; leider hat Lehmann von diesen nur die unwichtige Berliner Handschrift selbst einsehen können; dennoch führt seine sorgsame Untersuchung auch hier zu manchem neuen Ergebniß. In dem zweiten Kapitel handelt er über die „chronica regia". So nämlich, wie L. mit Recht mit Wattenbach gegen Janssen und K. Pertz annimmt, hat unser Chronist selbst sein Werk benannt. Daß derselbe nicht wie K. Pertz behauptet, im Auftrage Reinalds von Köln geschrieben, daß er sein Werk erst nach Reinalds Tode verfaßt, wird von L. mit überzeugenden Gründen dargethan; nicht mit gleichem Recht, wie mir scheint, verwirft er Wattenbachs Annahme, der zufolge unser Autor kein anderer als der kaiserliche Notar Burchard von Straßburg gewesen. Lehmann bestreitet dies, weil Burchard in einem 1161 geschriebenen Briefe die Parteigänger Alexanders III unter den Kardinälen